



Ihr Qualitäts-Zulieferer.

FBLD
BACH LANGHEID DALLMAYR



IATF und ISO 9001 - Stand der Technik und Haftungsfragen

Unser Ablauf der Session



- Vortrag zum Thema Normen, QM Systemen/Methoden und Haftung
- 1min der Stille: Jeder schreibt sich seine Herausforderungen aus dem Berufsalltag zum Thema auf
- 20min Vorstellung der Herausforderungen
 - Wer teilt den Schmerz mit mir?
 - Wer hat praktikable Ansätze?
 - Wo benötigen wir Hilfe von Verbänden etc?

Wer steht heute vor Ihnen?



Carsten Hösker, LL.M.

Partner bei BLD BachLangheid Dallmayr

Fachgebiet: Industriehaftpflicht mit Fokus Produkthaftung und Rückrufe



Andreas Braasch, Prof. DrIng.

Geschäftsführender Gesellschafter IQZ GmbH

Fachgebiet: Haftungs- und Gewährleistungsmanagement



Was wollen wir heute diskutieren?

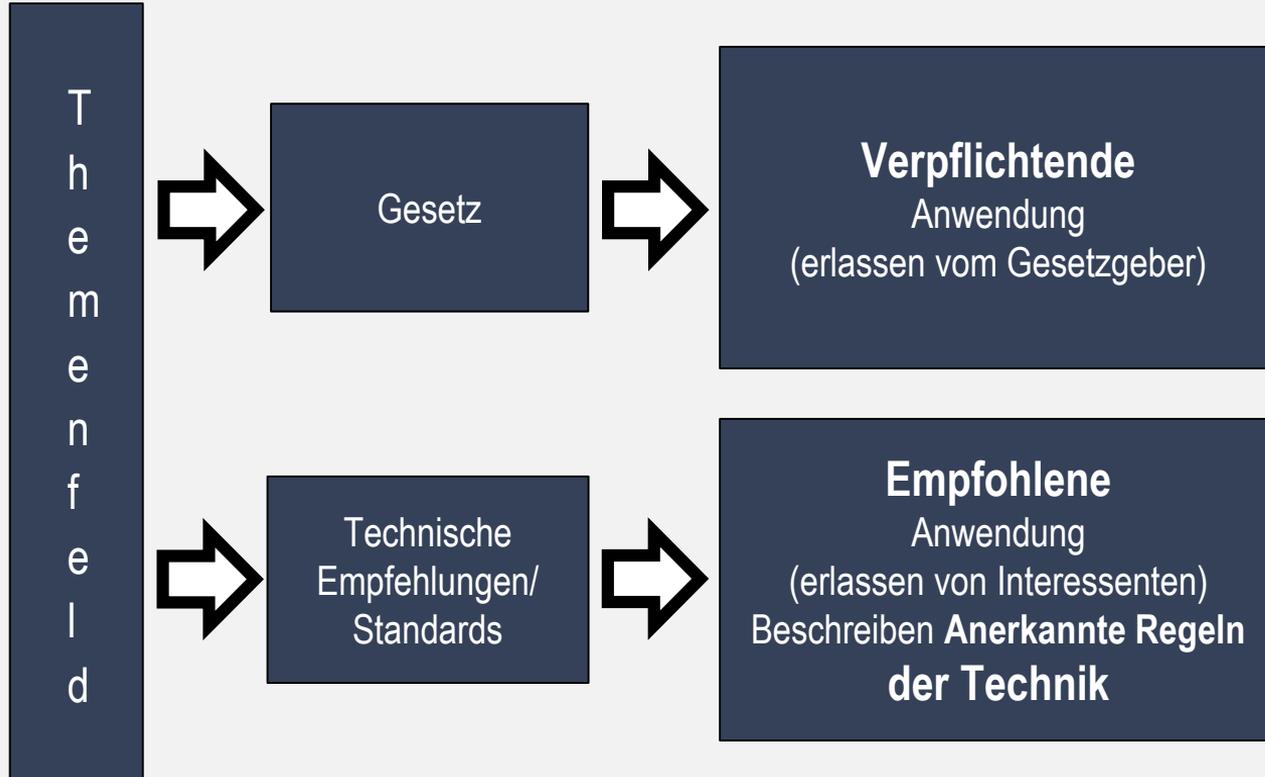


- Sind technische Regeln rechtsverbindlich?
- Was sind anerkannte Regeln der Technik / Stand der Technik und was haben technische Normen damit zu tun?
- Wie wirkt sich dies auf Haftungs- und Deckungsfragen aus?

Rechtsgrundlage



Ihr Qualitäts-Zulieferer.



DIN-Normen

- Private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter
- DIN-Normen tragen tatsächliche, widerlegbare (Alter!) Vermutung für sich, die anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben (*OLG Stuttgart BeckRS 1976, 01389; OLG Hamm NJW-RR 1995, 17, 18*)

Verbandsregeln (VDA, VDI, etc.)

- Wie DIN-Normen grds. nicht bindend, helfen bei der Konkretisierung des Standards „anerkannte Regeln der Technik“

Inhalt technischer Normen



- „Anerkannte Regeln der Technik“ beschränken sich darauf
 - *„die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln, um festzustellen, ob das jeweilige technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht werden darf oder nicht. Der Nachteil dieser Lösung besteht jedoch darin, daß die Rechtsordnung mit dem Maßstab der allgemein anerkannten Regeln stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung herhinkt.“ (BVerfG)*
- -> geringes Anforderungsprofil

Inhalt technischer Normen



DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDA-Richtlinien etc.?

- setzen sämtlich „allgemeine Anerkennung“ i.S.e. herrschenden Auffassung unter Technikern voraus
- Normenkreise können nur einen „gemeinsamen Nenner“ in eine Norm gießen
- beinhaltet daher **nicht** aktuellen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Typgenehmigungsverordnung (VERORDNUNG (EU) 2018/858)

- b) im Fall der Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten: Angabe der vom Hersteller des Fahrzeugs in seinem Betrieb durchgeführten Qualitätssystembewertungen des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß einer oder mehreren branchenspezifischen Spezifikationen, die die Anforderungen der Normen EN ISO 9001:2015 oder ISO/TS16949:2009 erfüllen;

Medizinprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/745)

6. Qualitätsmanagementsystem

- 6.1. Der Hersteller beantragt bei einer Benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätsmanagementsystems. Der Antrag enthält
- alle in Anhang IX Abschnitt 2.1 aufgeführten Elemente,
 - die technische Dokumentation gemäß den Anhängen II und III für die genehmigten Baumuster und

Zwischenfazit



- Normen zu Qualitätsmanagementsystemen / Empfehlungen privater Verbände können, sofern sie Erwähnung in Gesetzen und Verordnungen finden, Gesetzesinhalte konkretisieren und werden *dann verbindlich*
- **Konkretisieren** Standard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“
- Verbindlichkeit *inter partes* kann per **Vertrag** herbeigeführt werden

Normen und Stand der Technik



„Normen sind der Stand
der Technik“

„Sicherheitstechnik muss
nach Stand von
Wissenschaft und Technik
entwickelt werden“

„Wenn alle es so machen,
dann wird das schon Stand
der Technik sein“



Was sagen Normen dazu?



Auszug aus dem VDA 3

Dieser VDA Band ist eine Empfehlung, die jedermann frei zur Anwendung steht. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Dieser VDA Band berücksichtigt den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik. Durch das Anwenden der VDA Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung des VDA und derjenigen, die an VDA Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Führt Formulierung dazu, dass „Stand der Technik“ zwingend eingehalten ist?

Auszug aus der DVGW W 336

Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert seit 1859 das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz.

Als technischer Regelsetzer motiviert der DVGW die Weiterentwicklung im Fach. Mit seinen rund 12000 Mitgliedern erarbeitet er die anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser, prüft und zertifiziert (über die DVGW CERT GmbH) Produkte, Personen sowie Unternehmen, initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches.

Was heißt Stand der Technik?



Unbestimmte Rechtsbegriffe technischer Sachverhalte			
Begriff	Anerkannte Regeln der Technik	Stand der Technik	Stand von Wissenschaft und Technik
Definition	die von der Mehrheit der Fachleute anerkannten - wissenschaftlich begründeten, - ausreichend erprobten Regeln zum Lösen technischer Aufgaben (BVG-Urteil „Kalkar“)	Das Fachleuten verfügbare Fachwissen, das - wissenschaftlich begründet, - Praktisch erprobt und ausreichend bewährt ist (BVG-Urteil „Kalkar“)	der neuesten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, der - nachprüfbar begründet - technisch durchführbar, - allgemein zugänglich aber noch ohne praktische Bewährung ist (EG-Richtlinie Produkthaftungsgesetz)
Praxisbeispiele	DIN-, DIN-EN-, DIN-EN-ISO-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, UVV, Regeln technisch-wissenschaftlicher Vereine	Einzelnachweise nach übereinstimmender Bewertung in - Zeitschriftenbeiträgen, - Fachliteratur, - Sachverständigengutachten	Zeitpunktbezogene Darstellungen in - wissenschaftlichen Veröffentlichungen - Kongressberichten - Schutzrechtsschriften

I. Vertragliche Haftung

- Haftung **aus Vertrag selbst** v.a. Bestimmung des Maßstabs für Sorgfalt oder Mangelfreiheit

II. Gesetzliche Haftung aus Vertrag

- Aus § 280 BGB folgt Schadensersatzpflicht bei **Verletzung von Vertragspflichten**, z.B. Lieferung mangelhafter Erzeugnisse
- **Verschuldener** erforderlich (Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 BGB), dieses wird **vermutet** (Beweislastumkehr § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- *hier relevant* Einhaltung technischer Normen ggfs. **relevant für Pflichtverletzung / Sorgfaltsmaßstab**
- aber: Einhaltung von Regeln der Technik führt nicht automatisch zu Mangelfreiheit, wenn eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt

III. Deliktische Haftung

- **Verschuldensabhängige** Haftung ohne dass ein vertragliches Verhältnis bestehen muss
- § 823 Abs. 1 BGB: Verhalten oder Unterlassen
- § 823 Abs. 2 BGB: Verletzung eines Schutzgesetzes
- Technische Normen haben **keine Schutzgesetzqualität**

Deckungsrechtliche Folgen



Ihr Qualitäts-Zulieferer.



Erprobungsklausel

□ Ziffer 6.2.5 ProdHB

„[Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind] Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

- *Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.“*

Was hat das für Auswirkungen?



Maßstab der Erprobungsklausel

- „Stand der Technik oder in sonstiger Weise“, also
 - mehr als „anerkannte Regeln der Technik“
 - weniger als „Stand von Wissenschaft und Technik“
 - BVerfG Beschl. v. 08.08.1978, 2 BvL 8/77, NJW 1979, 359 („schneller Brüter“)
 - *„aktueller Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zur Erprobung, der die praktische Eignung der Erzeugnisse für den konkreten Verwendungszweck gesichert erscheinen lässt.“*

Was hat das für Auswirkungen?



- Notwendig ist, in „*die Meinungsstreitigkeiten der Techniker*“ einzutreten, „*um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist.*“ (BVerfG a.a.O.)
- -> mittleres Anforderungsprofil

Erprobung nach „Stand der Technik“



Praktische
Testverfahren (kein
„Herumprobieren“)

- in praktischen Einsatzbedingungen
- Prüfstandtests
- Simulation bestimmter Einsatzbedingungen / Verwendung relevante Parameter

„ausreichende“
Erprobung“

- Festlegung eines Erprobungsziels
- Statistische Signifikanz muss abgebildet werden
- Dokumentation der Ergebnisse / Schlussfolgerungen aus n.i.O.-Prüfungen

Erprobung nach Stand der Technik



Tauglichkeit des
Erzeugnisses für
konkreten
Verwendungszweck

Einsatzfähigkeit in
vorgesehener
Umgebung/
technischem Umfeld

Festlegung zu
erwartender **externer**
Belastungen auf das
Erzeugnis

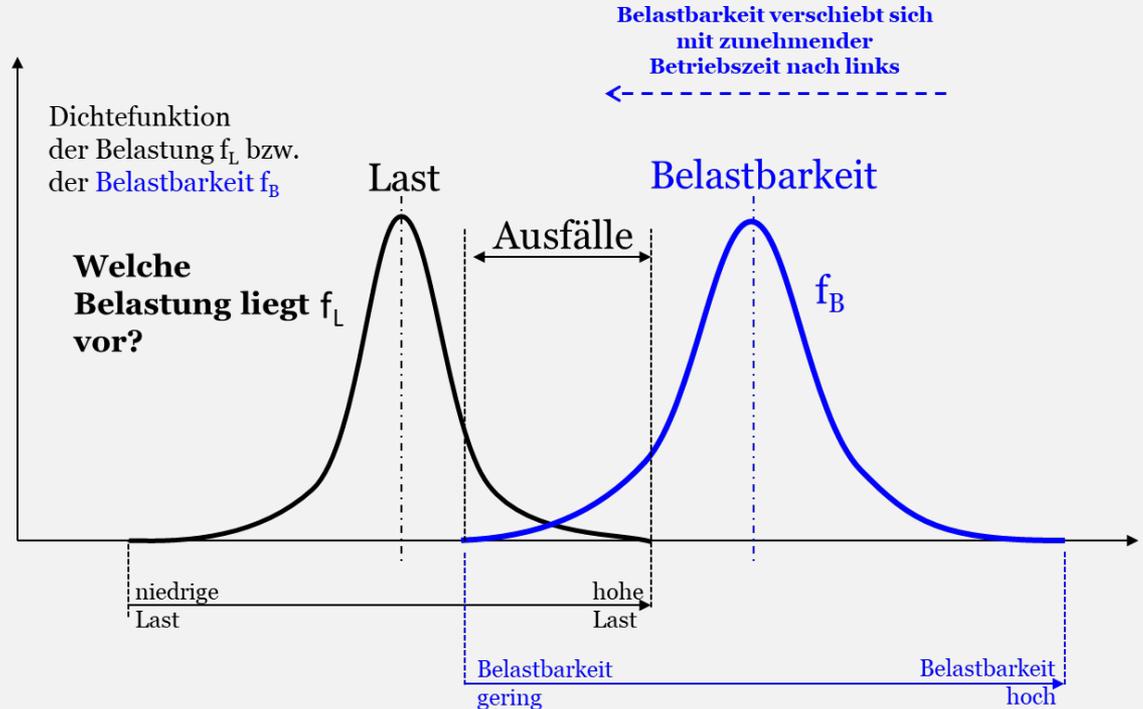
Festlegung zu
erwartender **interner**
Belastungen durch
das Erzeugnis

Erwartete
Lebensdauer

Erprobung nach Stand der Technik

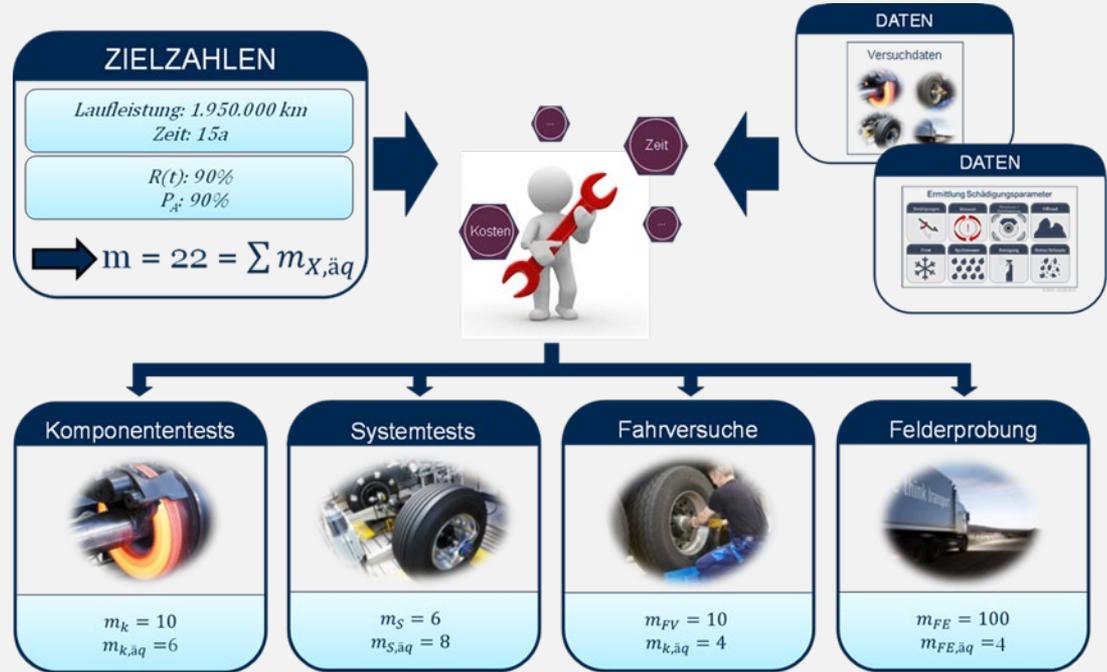


- **Definition** eines statistisch nachweisbaren Erprobungsziels
- **Definition** feldäquivalenter Lastkollektive
- Berücksichtigung der **Belastbarkeit** über die Lebensdauer



Erprobung nach Stand der Technik

- Ableitung **Prüfdauer**
- Bestimmung **Prüflingsanzahl**
- Bestimmung **Ausfallkriterien**
- Werkstoffseitige **Befundung** der Bauteile / *geänderter* Bauteile zur Durchführung von Extrapolationen



Ausnahme



- Rückausnahme, dass der Versicherer den Einwand **nicht** erheben wird, wenn
- *„nach den Anforderungen dieser Klausel eine Erprobung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch dessen Abnehmer oder eines sonstiges Dritten erforderlich war und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er den Teil der Erprobung, der ihm selbst durchzuführen möglich war, vollumfänglich ausgeführt und er seinen Abnehmer oder den sonstigen Dritten auf die Notwendigkeit weiterer Erprobung hingewiesen hat oder sich die Notwendigkeit weiterer Testläufe durch den Abnehmer oder Dritten aus der Branchenüblichkeit ergibt.“*

Herzlichen Dank für Ihr Interesse



Ihr Qualitäts-Zulieferer.



Carsten Hösker, LL.M.

Partner bei BLD BachLangheid Dallmayr

Fachgebiet: Industriehaftpflicht mit Fokus Produkthaftung und Rückrufe



Andreas Braasch, Prof. DrIng.

Geschäftsführender Gesellschafter IQZ GmbH

Fachgebiet: Haftungs- und Gewährleistungsmanagement

